# **Amtsblatt**



13. Jahrgang - Nr. 16 – 02. Juni 2022

...lebendig, offen -mittendrin-

### Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (62) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (63) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (64) Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Planungsverbandes Düren Niederzier am 09.06.2022
- (65) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten im Gebiet der Stadt Düren gem. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.02.2002 in der Fassung vom 20.11.2020

(62) (63)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren, 24.05.2022

Aktenzeichen: 50302.M 613

Das an \_\_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft in \_\_\_\_\_, gerichtete Schreiben vom 19.05.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Malsbenden Abteilungsleiter

Ç

§ 10 Abs. 2 LZG NRVV

Stadt Düren, 30.05.2022

Aktenzeichen: 50301.N 346-F

Das an \_\_\_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft in \_\_\_\_\_\_, gerichtete
Schreiben vom 02.05.2022 kann bei der Stadt Düren,
Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer

210, eingesehen werden.

### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Malsbenden Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_

(64)

PlanungsverbandDüren-Niederzier Der Verbandsvorsteher

Niederzier, den 19.05.2022

#### BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, 09.06.2022, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal I der Rentei am Rathaus in Niederzier die Sitzung des Planungsverbandes Düren - Niederzier statt.

### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.13/287 "Talbenden-Rurbenden" hier: Satzungsbeschluss
- 3. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.13/287
  "Talbenden-Rurbenden"
  hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur
  Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
  gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
- 5. Haushalt 2022
- 6. Mitteilungen
- 7. Anfragen

### Nichtöffentliche Sitzung

- 8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 9. Mitteilungen
- 10. Anfragen

gez. Koschorreck Vorsitzender der Verbandsversammlung

(65)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten im Gebiet der Stadt Düren gem. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.02.2002 in der Fassung vom 20.11.2020

Die Stadt Düren erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. S. 3418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S.420) und aufgrund des § 35 Satz 2 VwVfG NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122) folgende Allgemeinverfügung:

#### 1. Konsumieren und Bereitstellen von Shishas

Der Konsum und das Bereitstellen von Shishas, die mit Kohle bzw. anderen organischen entsprechenden Ersatzstoffen befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Ersatzstoffe für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von Gaststätten im Stadtgebiet Düren untersagt.

#### 2. Ausnahme

Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.5 eingehalten bzw. erfüllt werden.

### 2.1 Lüftungsanlagen

- a) Während in den Betriebsräumen von Gaststätten (insbesondere Gasträume, einschließlich des Thekenbereich, der Vorbereitungsräume sowie der Toiletten und Flure) Shishas konsumiert bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen oder andere organische entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftungsanlage, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "Lüftung" (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) (Grenzwert) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung einer CO-Konzentration von 60 ppm (Einstellungswert) ist der Shisha-Betrieb so lange einzustellen, bis gewährleistet ist, dass der Grenzwert dauerhaft wieder eingehalten werden kann.
- b) Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be-und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches sowie deren fachgerechte Installation sind bei der Neueröffnung einer Gaststätte mit Shisha-Betrieb- vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs und im Übrigen bei einer Kontrolle durch die zuständige Ordnungsbehörde gegenüber dieser durch einen Nachweis einer Fachfirma oder eines Sachverständigen zu belegen. Das Gleiche gilt mit Blick auf die nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers erforderliche regelmäßige Kontrolle, Reinigung und Wartung der Be- und Entlüftungsanlage.
- c) Jede eingesetzte Be- und Entlüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130m³/h) nach außen befördert.

- d) Die Abluft ist grundsätzlich über das Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens sieben Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige geschlossene Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen der Abluft in Wohn- Geschäfts- oder sonstige geschlossene Räume bzw. diesbezügliche Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft, die ausnahmsweise nicht über das Dach erfolgt, sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und der Konsum von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle und anderer glühender organischer entsprechender Ersatzstoffe in den Betriebsräumen umgehend einzustellen. Zur Beurteilung der Abluftleitung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde im Beschwerde- sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.
- e) Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden, Polizei oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

### 2.2 Kohlenmonoxid-Melder

- a) Zur Überwachung der CO-Konzentration sind in den Betriebsräumen funktionsfähige, mit einer Speicher-und Voralarmfunktion sowie einer fest eingebauten Batterie ausgestattete CO-Warnmelder, die der DIN-EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung anzubringen. Grundsätzlich ist je 25 m² Fläche ein Warnmelder so anzubringen, dass Gäste einen eventuellen Alarm hören und sehen können. Bei einer Verschachtelung des Gastraumes kann auch die Anbringung weiterer CO-Melder erforderlich sein, um eine akustische und visuelle Warnung der Gäste durch die CO-Melder sicherzustellen.
- b) Die CO-Warnmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und sofern die jeweilige Betriebsanleitung nichts Anderes festlegt, im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) zu überprüfen.
- c) Die Anbringung der Warnmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist nicht gestattet.
- d) Bei einem Anschlagen des CO-Warnmelders sind sofort alle glühenden Kohlen bzw. alles glühende organische Material zu löschen sowie sämtliche Türen und Fenster zu öffnen. Eine Lüftung der Betriebsräume hat dann so lange zu erfolgen, bis sichergestellt werden kann, dass der

- Grenzwert wieder dauerhaft eingehalten werden kann. Bei Überschreitung des Einstellungswerts sind die Betriebsräume zusätzlich zu verlassen bis die dauerhafte Einhaltung des Grenzwertes wieder gewährleistet ist.
- e) Jedes Anschlagen des CO-Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden, der Polizei oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen. Entsprechendes gilt für eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warnmelder.

### 2.3 Abzugsanlagen

- a) Der Anzündbereich sowie der Bereich des Vorglühens bzw. der Vorhaltung glühender Kohle oder anderer organischer entsprechender Ersatzstoffe ist sofern dies nicht bereits durch die installierte Be- und Entlüftungsanlage geschieht mit einer funktionsfähigen Abzugsanlage (Rauchabzugsleitung mit einer Ansaugvorrichtung) auszustatten, die das dort entstehende CO nach außen abführt. Die Abzugsanlage ist während des Anzündevorgangs sowie der Lagerung glühender Kohlen oder anderer organischer entsprechender Ersatzstoffe durchweg in Betrieb zu halten.
- Die fachgerechte Installation der Abzugsanlage ist gegenüber der zuständigen Behörde - im Fall der Neueröffnung einer Gaststätte mit Shisha Betrieb - vor der Ingebrauchnahme der Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, und im Übrigen bei einer etwaigen Kontrolle durch die zuständige Ordnungsbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder eines Sachverständigen zu belegen. Sollten als Anzündeinrichtungen Feuerstellen genutzt werden, ist deren fachgerechte Installation der Gaststättenbehörde bei einer Neueröffnung einer Gaststätte mit Shisha-Betrieb vor deren Inbetriebnahme, im Übrigen im Rahmen einer etwaigen Kontrolle der zuständigen Ordnungsbehörde durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

### 2.4 Weitere Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Shishas

- a) Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Größe III für die Brandklasse A, der DIN EN 2 (tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle 2 Jahre) ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).
- b) Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen oder anderen organischen entsprechenden Ersatzstoffen ist auf einer feuerfesten und

- standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.
- Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung anzuzünden, wobei die Sicherheitshinweise des Herstellers strikt zu beachten sind.
- d) Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.
- e) Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

#### 2.5 Hinweise und Warnschilder

An der Eingangstüre zu den Betriebsräumen der Gaststätte ist zur Aufklärung der Gäste – insbesondere zur Aufklärung Schwangerer, die ebenso wie das ungeborene Kind im Mutterleib, besonders gefährdet sind, ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten oder einem anders formulierten Text gleichen Inhalts anzubringen:

Sehr geehrte Gäste,

bei der in diesen Räumlichkeiten erfolgenden Zubereitung und dem Konsum von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO), das erhebliche Gesundheitsgefahren, insbesondere für Schwangere und deren ungeborenes Kind sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen mit sich bringen kann. Der Zutritt für Minderjährige ist nicht gestattet.

### 3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 1 und 2) angeordnet. Die Anfechtungsklage hat damit keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Bekanntmachung

Die Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Rechtsgrundlagen:

§ 5 Absatz 1 und 2 GastG vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 des VwVfG NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, § 80 Absatz 2 S.1 Nr. 4 VwGO vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 55, 57, 58, 60, 61 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 2005, S.818) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2 Shisha-Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder anderen organischen entsprechenden Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges CO. Das farb- und geruchslose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das CO ins Blut.

Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann somit zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden, im schlimmsten Fall sogar zum Tod führen.

Da der menschliche Körper das CO erst ca. 6 Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann noch eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im gesamten Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit CO gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Konsumieren angeboten wurden.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Betrieben, in denen Shishas zum Konsumieren angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen oder anderen organischen entsprechenden Ersatzstoffen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 GastG können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, u.a. jederzeit Auflagen zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen erteilt werden.

Diese Vorschriften stellen nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichten die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Die Stadt Düren hat als zuständige Gaststätten- und

Seite 4 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 16 vom 02. Juni 2022

Ordnungsbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräumen mit Kohle bzw. anderen organischen entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Konsum vorbereitet und angeboten werden. ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG NRW an alle Gastwirte, deren bestehende Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um zweifelsfrei jeden derzeit bestehenden Gaststättenbetrieb, in dem der Konsum von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet d.h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre- zu erfassen. Des Weiteren sind auch die Gaststättenbetriebe zu erfassen, die den Konsum von Shishas erst in der Zukunft anbieten werden. Auch hier besteht ein hohes und latentes Risiko der CO-Grenzwertüberschreitung mit der Folge schwerwiegender Gefahren für die Gesundheit von Gästen und Beschäftigten, bevor die zuständigen Gaststätten und Ordnungsbehörde von dem Shisha-Betrieb Kenntnis erlangt und im Wege der Einzelverfügung vorgehen kann. Ein allgemeines Verbot ist daher zum Schutze der Gäste und Beschäftigten unerlässlich.

Von der Anhörung Beteiligter nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW wurde vor Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Die Notwendigkeit des Mittels der Allgemeinverfügung, die vorliegend darin begründet liegt, dass eine Vielzahl von unbekannten bzw. noch nicht bekannten Adressaten betroffen ist, führt auch dazu, dass eine Anhörung dieser im einzelnen unbekannten Adressaten nicht möglich ist. Hinzu kommt noch, dass eine Anhörung unter Berücksichtigung der Umstände dieser Allgemeinverfügung nicht geboten ist. Denn trotz der Untersagung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht weiterhin die Möglichkeit, das Gewerbe nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung zu betreiben. Die Betroffenen werden daher nicht in ihren Rechten verletzt, sondern ihnen werden zum Schutz der Gäste und Beschäftigten lediglich einige Beschränkungen auferlegt. Diese geringe Eingriffsintensität lässt das Erfordernis einer Anhörung entfallen.

Das Verbot des Konsumierens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder anderen organischen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen oder anderer organischer entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung) ist zur Verhinderung einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten darüber hinaus zur Vermeidung einer Brandgefahr geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit milderen Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" darf die Konzentration von CO in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm bei täglich achtstündiger Arbeit nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von 15 Minuten dürfen Beschäftigte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer CO-Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe haben als Vorschrift des Arbeitsschutzrechts auch aus gaststättenrechtlicher Sicht Relevanz, weil der Schutz von Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 GastG auch zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt. Da sich auch die Gäste oftmals über längere Zeiträume in Gaststätten aufhalten und somit gleichermaßen der Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, müssen die Grenzwerte des Arbeitsschutzrechts auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste beachtet werden. Insbesondere bei Stammkunden könnte es sonst in überschaubarer Zeit zu einer gefährlichen Anreicherung von CO im Blut kommen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperarturen.

Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume in denen Shishas konsumiert bzw. Vorbereitungen zum Konsum der Wasserpfeifen getätigt werden, während des Gaststättenbetriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftungsanlage, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, beund entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits eine gesundheitsschädliche CO-Luftbelastung vermieden und andererseits der erforderliche Luftaustausch erreicht wird sowie kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m³/h soll sicherstellen, dass CO in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten in Shisha-Bars

von vornherein möglichst ausgeschlossen werden. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurden 4,5 g/h CO Emission pro Shisha ermittelt. Setzt man diesen Wert ins Verhältnis zu dem in der TRGS 900 vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwert für CO von 30ppm (= 35 mg/m³ bzw. 0,035 g/m³) erhält man rund 130 m³/h pro Shisha als Ergebnis (Rechengang: 4,5 g/h dividiert durch 0,035 g/m³ ergibt 128,57 m³/h aufgerundet 130 m³/h) Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 130 m³/h, der dem Schutz der Beschäftigten in Shisha-Bars dient, wird zugleich –mittelbar- auch der Schutz der Gäste von überhöhten CO-Werten in der Raumluft sichergestellt.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über das Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden. Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Weil das CO insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen oder anderer organischer entsprechender Ersatzstoffe entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle oder anderer organischer entsprechender Ersatzstoffe sowie zur Lagerung glühender Kohlen oder anderer organischer Ersatzstoffe über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende CO zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Betriebsräume, in denen Shishas konsumiert oder Vorbereitungen zum Konsum der Wasserpfeifen getätigt werden, zusätzlich mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warnmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des unsichtbaren und geruchslosen CO-Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.2 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warnmelder und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste und der Beschäftigten durch Warneinrichtungen

eintreten und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken, die Auslösung frühzeitiger Warnmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für CO in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich

Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Allgemeinverfügung durch die Ordnungsbehörden unverhältnismäßig erschwert. Die Anforderungen der Ziffer 2.4 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und damit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Beschäftigten.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch CO besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte mit Shisha-Betrieb deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von CO und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z.B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Allgemeinverfügung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht für das Konsumieren und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährlichen CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bei Erfüllung der in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung angeführten Maßnahmen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen. Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist

Seite 6 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 16 vom 02. Juni 2022

zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten. Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes mit Shisha-Betrieb.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Allgemeinverfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

### Zu Ziffer 3. Sofortige Vollziehung

Die in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung gerichtete Anfechtungsklage bis zum in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle oder anderen organischen entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit die Maßgaben nach Ziffer 2.1 bis 2.5 nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Allgemeinverfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird. Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegend öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern- bezogen auf den Inhalt- untrennbar zusammenhängen.

### Zu Ziffer 4. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <a href="https://www.justiz.de">www.justiz.de</a>

Düren, den 18.05.2022

Der Bürgermeister

Frank Peter Ullrich

II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 18.05.2022

Der Bürgermeister

Frank Peter Ullrich

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von  $1,50 \in pro$  Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von  $40,00 \in im$  SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.

Seite 8 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 16 vom 02. Juni 2022